



Landkreis
München

Satzung des Behindertenbeirats des Landkreises München (BBLKM)



Satzung für den Behindertenbeirat des Landkreises München

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis München (Behindertenbeirat)

Der Landkreis München erlässt aufgrund Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), folgende Satzung:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis München wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet.
- (2) Er besteht aus Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises München sowie aus Einrichtungsvertretenden und Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Politik.
- (3) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- (4) Sofern Menschen mit einer chronischen Erkrankung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft aufgrund derselben Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ebenfalls erschwert ist, werden auch deren Interessen durch diesen Beirat wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat des Landkreises München vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis München im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung bei der Teilhabe am öffentlichen Leben. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und nicht weisungsgebunden.
- (2) Der Beirat berät die Kreisgremien, die Verwaltung des Landkreises München und die 29 Kommunen in allen Fragestellungen, Vorhaben und Projekten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Landkreis München betreffen.
Der Beirat berät durch Empfehlungen, Stellungnahmen und Anfragen.
- (3) Der Beirat fordert die erforderlichen Veränderungen ein, die aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig sind, berät bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen und fördert somit die Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse im Landkreis München.
- (4) Der Beirat informiert die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderungen und trägt zur Weiterentwicklung der Teilhabe (-politik) für Menschen mit Behinderungen bei und stärkt das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger (Bewusstseinsbildung).

§ 3

Rechte und Pflichten des Behindertenbeirates

- (1) Der Beirat ist zu allen seinen nach § 2 Abs. 2 betreffenden Beratungsgegenständen, Fragen und Vorhaben, für die der Landkreis München zuständig ist, durch die Kreisgremien und die Verwaltung bereits in der Planungsphase hinzuzuziehen, so dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (2) Beschlussvorlagen, die sich mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen befassen, sind vom Ersteller als solche zu kennzeichnen. Der Sitzungsdienst stellt diese nach Freigabe der Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle leitet die Beschlussvorlagen vor Beratung in den Kreisgremien den Mitgliedern des Vorstands zu, um diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Schriftliche Stellungnahmen, die den Gremiumsmitgliedern rechtzeitig zur Sitzung vorgelegt werden sollen, müssen dem Sitzungsdienst spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Wird eine Stellungnahme abgegeben, kann zu den Sitzungen der Kreisgremien ein Mitglied des Vorstands oder die/der zuständige Auditgruppensprecherin/-sprecher als Expertin/Experte hinzugezogen werden.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Beschlussvorlagen, welche in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (3) Auf Wunsch werden die Unterlagen von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates barrierefrei zur Verfügung gestellt. (z.B. in Brailleschrift, unter Verwendung von leichter Sprache).
- (4) Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates werden durch den Vorstand über die Geschäftsstelle an die Verwaltung weitergeleitet. Sind die Mitglieder des Kreistags oder seiner Ausschüsse Adressat, erfolgt die Weiterleitung von der Geschäftsstelle über den Sitzungsdienst an die Kreisgremien.
Bitten um Stellungnahmen durch die Verwaltung oder die Kreisgremien erfolgen umgekehrt über den gleichen Weg.
- (5) Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Beirates sind von der Verwaltung des Landkreises München innerhalb von 8 Wochen zu behandeln. Ist dies nicht möglich, erhält der Beirat eine Zwischenmitteilung.
- (6) Die Organisationseinheiten des Landratsamtes München sollen den Beirat bei seiner Arbeit unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten.
- (7) Über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen und die den Mitgliedern des Beirates bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies ist durch eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung gegenüber der Geschäftsstelle nachzuweisen.

§ 4

Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Entsendung im Behindertenbeirat

- (1) Stimmberechtigte und wählbare Mitglieder im Beirat sind:
 - a) Organisationen der Selbstvertretung und / oder Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die chronisch erkrankt sind.
 - b) Bis zu einem Drittel aus § 4 Abs. 1a können einzelne Menschen mit Behinderungen sein.

- c) Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte des Landkreises München.
- d) Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Auditgruppen im Beirat.
- e) 5 vom Kreistag entsandte Mitglieder aus dessen Mitte.

(2) Beratende Mitglieder im Beirat sind:

- a) Vertreterinnen und Vertreter von Sozialverbänden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren benannte Werkstatt-, Heim- und OBA-Beiräte. Dabei ist auf eine Ausgewogenheit der vertretenen Bedarfe zu achten.
- b) Eine Vertretung des Geschäftsbereiches, in dem die Geschäftsstelle des Beirats des LRA München angesiedelt ist.
- c) Eine Vertretung der im Landratsamt für Betreuung und Senioren zuständigen Fachbereiche.
- d) Eine Vertretung des Psychosozialen Verbundes des Landkreises München.
- e) Eine Vertretung der in der Verwaltung des Bezirks Oberbayern zuständigen Verwaltungseinheit für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen.
- f) Je eine Vertretung aller 29 Kommunen im Landkreis München.

(3) Die Mitglieder des Beirates müssen im Landkreis München wohnen oder ihren Wirkungsbereich im Landkreis München haben.

(4) Der Beirat hat auf eine Vertretung aller Behinderungsformen sowie die Ausgewogenheit von Männern, Frauen und Diversen zu achten.

(5) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1a und Abs. 2a müssen und die Mitglieder aus § 4 Abs. 1d und Abs. 2a sollen Menschen mit Behinderungen oder deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter sein. Bei den weiteren Mitgliedern ist die direkte bzw. indirekte Betroffenheit gewünscht!

(6) Eine Liste der Organisationen der Selbstvertretung und / oder Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die chronisch erkrankt sind, und der Sozialverbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aus dem Landkreis München ist als Anlage Teil dieser Satzung. Diese wird durch den Beirat regelmäßig aktualisiert.

(7) Die Benennung der jeweiligen Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen aus dieser Satzung durch die jeweils entsendende Organisation oder das entsprechende Gremium.

(8) Jedes Mitglied des Behindertenbeirats kann schriftlich seinen Rücktritt erklären. Sofern die Nachfolge nicht über eine Stellvertretung geregelt ist, ist der Vorstand für eine geeignete Nachnominierung zuständig.

§ 5

Mitgliederversammlung des Behindertenbeirates

- (1) Der Vorstand des Beirates beruft den Behindertenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Mitgliederversammlungen (Beiratssitzungen) ein.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Anträge an den Beirat müssen schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin über die Geschäftsstelle oder direkt über ein Vorstandsmitglied gestellt werden.

- (4) Die Geschäftsstelle lädt auf Betreiben der Vorstandschaft zu den Sitzungen des Beirates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (5) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/sein Stellvertreter oder ihre/seine Stellvertreterin, leitet die Sitzung des Beirates.
- (7) Über die Versammlungen des Beirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind von der, die Schriftführung übernehmenden Geschäftsstelle und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (8) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden, wenn die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§ 6

Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Behindertenbeirates

- (1) Die Mitgliederversammlung des Beirates ist mit der Mehrheit der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beirates mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Die Beschlüsse werden grundsätzlich per Akklamation herbeigeführt.
- (4) Beschlüsse können ohne Frist- oder Formerfordernisse schriftlich oder unter Verwendung der elektronischen Medien im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder des Beirates ausdrücklich damit einverstanden erklären.

§ 7

Amtszeit des Behindertenbeirates

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit des Beirates werden die entsendenden Organisationen gebeten, entweder neue Mitglieder in den Beirat zu entsenden oder die bereits entsandten Mitglieder zu bestätigen. Eine mehrmalige Entsendung in den Beirat ist möglich.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten Personen. Er führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates.
- (2) Die drei Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird

diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die von der Beiratssitzung gewählten Mitglieder wählen in der konstituierenden Vorstandssitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (4) Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder die von den Auditgruppen genannten Vertreter an.
- (5) Weitere Vorgaben regelt gemäß § 10 die Geschäftsordnung.

§ 9 Auditgruppen

- (1) Der Behindertenbeirat bildet Auditgruppen zur fachlichen Arbeit. Mitglieder der Auditgruppen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Die Auditgruppen tagen maximal sechs Mal jährlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Die Auditgruppen können Empfehlungen aussprechen und Anträge an den Beirat stellen.
- (4) Themenbezogen soll die Verwaltung Mitarbeitende aus den spezifischen Geschäftsbereichen benennen, welche die Auditgruppen fachlich unterstützen.
- (5) Jede Auditgruppe soll einen Vertreter benennen, der beratendes Mitglied im erweiterten Vorstand des Beirates ist. Die Arbeit wird dokumentiert und den Mitgliedern des Beirates in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates obliegt der Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle ist Teil der Landkreisverwaltung und gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Behindertenbeirates.
- (3) Geschäftssitz ist das Landratsamt München.

§ 12 Haushalt

- (1) Der Beirat kann im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung dem Kreistag Vorschläge für künftige Projekte unterbreiten.

Dem Beirat wird seitens des Landkreises München jährlich ein angemessenes Budget zur Verfügung gestellt, welches er zur Erfüllung seiner aus den Zielvorgaben abzuleitenden und den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben benötigt.

- (2) Der Vorstand des Beirates verwaltet im Benehmen mit der Geschäftsstelle die Haushaltsmittel.
- (3) Über das Beiratsbudget und die in § 13 geregelte Aufwandsentschädigung hinaus werden im Sinne eines behinderungsbedingten individuellen Nachteilsausgleiches bei Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und seiner Facharbeitskreise Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen sowie sonstige Hilfs- und Assistenzleistungen für besonders schwer beeinträchtigte Mitglieder eingesetzt. Sämtliche Kosten hierfür werden vom Landkreis getragen.

§ 13

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitarbeit im Behindertenbeirat des Landkreises München ist ehrenamtlich. Für Vorstand und Mitglieder des erweiterten Vorstands (s. § 8 Abs. 4) gilt die Entschädigungssatzung des Landkreises München.
- (2) Für die Übernahme von Fahrtkosten für alle Mitglieder des Behindertenbeirates finden die Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Anwendung.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt der Kreistag des Landkreises München nach vorheriger Anhörung des Beirats. Diese erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung im Beirat.
- (2) Dazu ist die geplante Änderung im Wortlaut allen Beiratsmitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch mit einer 14-tägigen Frist vor der satzungsgemäß eingeladenen Beiratssitzung, zuzuleiten.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den _____



Christoph Göbel
Landrat